

licher Wasseranwendung bereits gehörig wieder gereinigt ist. 2. Vorstehender Bestimmung sind die Deconomie treibenden Bürger nur dann nicht unterworfen, wenn sie unmittelbar von ihren Gehöften aus auf ihre Felder gelangen können oder wenn sie nur trocknen Stalldünger fahren lassen. Das Fahren von anderem Dünger und das Fahren mit Jauchewagen durch öffentliche Straßen der Stadt ist nach der zu 1. angegebenen Zeit auch ihnen nicht weiter gestattet. 3. Ausnahmen von diesen Bestimmungen in einzelnen dringenden Fällen eintreten zu lassen, behält sich der Stadtrath vor. 4. Die zur Abfuhr des Düngers beziehentlich der Jauche in Anwendung kommenden Wagen und bez. Fässer müssen so construirt sein, daß sie nicht Feuchtigkeit durchdringen und auf die Straße laufen lassen. 5. Die Hausbesitzer der Stadt, sowie nicht minder Diejenigen, welche den Dünger beziehentlich die Jauche abfahren, sind dafür, daß die Dünger- und Jauchenabfuhr weder zur Unzeit noch in vorschriftswidrigen, eine Verunreinigung der Straßen herbeiführenden Verhältnissen erfolgt, bei Vermeidung der in §. 366 des Strafgesetzbuchs genannten Strafen verantwortlich. Uebrigens sind sie eintretenden Falls zur Erstattung des für die etwa von polizeiwegen auszuführende sofortige Reinigung der Straßen entstehenden Aufwands verbunden. Bef. v. 28. Mai 1868, 5. Jan. und 31. März 1869 u. 12. April 1873.

41. Alle Dünger- und Jauchefuhren sind vom Ausladeorte weg ohne jede Unterbrechung fort und bis über die Grenze des Stadtgebietes hinaus zu fahren. Zuwiderhandelnde werden nach §. 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen belegt werden. An den Bestimmungen der Bekanntmachung, das Aufladen und die Abfuhr der Jauche und des Düngers betreffend, wird dadurch nichts geändert. Bef. v. 14. Mai 1873.

42. Zum Transport von schlammiger Erde oder von Gegenständen anderer Art, wodurch eine Straßenverunreinigung herbeigeführt werden kann, dürfen, wie solches bereits bezügl. der Abfuhr v. Dünger u. Jauche vorgeschrieben ist, nur dichte, jedes Durchsickern oder Durch- bez. Herabfallen der Ladung ausschließende Transportmittel bez. Kastenwagen, die unter Umständen noch mit gutschließenden Aufsatzbrettern versehen sein müssen, in hiesiger Stadt zur Verwendung gebracht werden.

Sollten bei Transporten solcher Gegenstände hieorts noch ferner Straßenverunreinigungen vorkommen, so hat Derjenige, welcher den Transport leitet, für sofortige Beseitigung derselben Sorge zu tragen, außerdem aber noch sich zu gewärtigen, daß er, und, wenn an der Straßenverunreinigung lediglich die vorschriftswidrige, mangelhafte Construction des verwendeten Transportmittels die Schuld trägt, auch der Eigenthümer des letzteren, mit dessen Vorwissen der Transport ausgeführt worden ist, nach §. 366 sub 10 des Reichsstrafgesetzbuchs zur Verantwortung gezogen werden wird. Eintretenden Falls sind dieselben noch überdem zur Erstattung des Aufwandes verbunden, der für die etwa von polizeiwegen auszuführende Beseitigung der Straßenverunreinigung entsteht. Bef. v. 14. Juni 1876.

43. Zum Transport von Koberis durch die Straßen hiesiger Stadt dürfen nur solche Wagen und Schlitten verwendet werden, die gehörig verschlossen, bez. noch mit Aufsatzbrettern über den Dammbrettern versehen sind, dergestalt, daß, um jedes Herabfallen von Eisstücken unbedingt zu verhindern, auch über die Damm- und Aufsatzbretter hinaus Eisstücke nicht ragen. — Etwaige Uebertretungen dieser Anordnung werden nach §. 366 sub 10 des Reichsstrafgesetzbuchs geahndet werden. Bef. d. Polizeiamts v. 16. Dec. 1875.

44. Es wird vor jener Verunreinigung der Straßen, wie sie häufig vor Gasthäusern und Schankwirthschaften, ingleichen vor dem Theatergebäude wahrzunehmen ist, gewarnt. Zuwiderhandelnde werden mit angemessener Geld- oder Haftstrafe belegt werden; die Schutzmannschaft ist angewiesen, die Abstellung dieses Unfuges ganz besonders in's Auge zu fassen. Bef. v. 17. Jan. 1856. Strafgesetzbuch §. 366, 10.

45. Es ist nicht gestattet, Blumentöpfe außerhalb der Fenster zu stellen, wenn nicht durch eiserne Stäbe oder durch Gitter sichere Vorkehrungen gegen deren Herabfallen auf die Straße getroffen sind. Uebertretungen werden mit den in §. 366 sub 8 angedrohten Strafen geahndet. Das Polizeiamt hat diese Vorschrift mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß dieselbe sich auch auf solche Fenster zu beziehen hat, die nach Höfen hinausgelegen sind, sowie daß die angeordnete Bewahrung der Blumentöpfe durch vorgezogene Schnuren von Bindfaden oder schwache Drähte nicht ersetzt wird. Bef. v. 19. Mai 1875 u. 25. Juni 1877.

46. Es belustigen sich Knaben vielfach auf öffentlicher Straße mit Peitschenknullen oder mit Nachahmung von Eisenbahn- und anderen Signalen mittelst gewisser Pfeifen. Der Gebrauch jener Pfeifen ist ebenso wie das Peitschenknullen auf öffentlicher Straße untersagt. Bef. v. 2. Nov. 1861. Bezüglich der sogen. Schrilpfeifen eingeschärft ist. Bef. v. 11. Febr. 1874.

47. Obschon früher wiederholt auf die Gefahr hingewiesen worden ist, welche für Kinder erwächst, wenn sie auf Straßen und öffentlichen Plätzen ohne Aufsicht gelassen werden, so kommen doch immer wieder Fälle vor, in denen nicht gehörig beaufsichtigte Kinder der Gefahr ausgesetzt sind, von Fuhrwerken überfahren zu werden, ohne daß den Führern der letzteren eine Schuld beizumessen. Die Schutzmannschaft ist angewiesen, Dienstboten, welche sich Sorglosigkeiten in dieser Beziehung schuldig machen, im Betretungsfalle sofort anzuhalten und zur Bestrafung zu sistiren. Bef. v. 27. April 1858 und 6. Juli 1861.

48. Kinder haben sich hinfünftig von den Plätzen, wo Steinplatten lagern, schlechterdings fern zu halten. Dieses Verbot ist aus gleichem Grunde auch auf alle diejenigen Plätze ausgedehnt worden, wo auf öffentlichem Straßenraume andere Baumaterialien und Budentheile abgelagert sind. Gleichzeitig sind Eltern, Vormünder und überhaupt alle diejenigen, denen Kinder zur Erziehung